

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

- 6. FEB. 1969

Gesetz: BGB § 626

Leitsätze:

Zur Kündigung wegen kommunistischer Betätigung
(in Anlehnung an die Urteile des Senats vom
18. Januar 1968 in 2 AZR 45/67 und vom 8. August
1968 in 2 AZR 348/67).

Nur wenn sie das Arbeitsverhältnis konkret be-
einträchtigt, ist kommunistische Betätigung ein
Grund zur fristlosen Kündigung.

Aktenzeichen: 2 AZR 241/68

Urteil des BAG vom 6. Februar 1969

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 241/68

11 (7) Sa 987/67
Düsseldorf

Verkündet
am 6. Februar 1969

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. Februar 1969 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling und den Bundesrichter Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Kaulen und Wörner für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 25. März 1968 - 11 (7) Sa 987/67 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der 48 Jahre alte Kläger trat im Juli 1940 in die Dienste der Beklagten. Nach dem Kriege war er Straßenbahnschaffner und später Straßenbahnfahrer. Im Jahre 1958 wurde er wegen Fahrdienstuntauglichkeit zunächst als Schienenreiniger eingesetzt und zuletzt als Kraftfahrer gegen einen monatlichen Lohn von 850,- DM brutto beschäftigt.

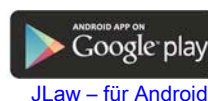
Der Kläger, der sich zur marxistisch-leninistischen Weltanschauung bekennt, gleichwohl aber nicht Mitglied der KPD war, ist seit 1963 Vorsitzender des "Marxistischen Arbeitskreises" in E . Wiederholt nahm er an Veranstaltungen der "Vereinigung unabhängiger Sozialisten", der "Sozialistischen Studiengemeinschaft", der "Internationale der Kriegsgegner", der "Ostermarsch-Kampagne", der "Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes", des "Deutschen Friedensverbandes" sowie der "Deutschen Friedens-Union" teil.

Schon vor dem Verbot der KPD bestand zwischen der politischen Führung der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) und der etwa 25 Arbeitnehmer starken kommunistischen Betriebsgruppe bei der Beklagten ein enger Kontakt. Einzelne Mitglieder der Betriebsgruppe fuhren zu politischen Veranstaltungen und zu kostenlosen Urlaubsaufenthalten nach Thüringen und Sachsen und wurden in E von Funktionären des FDGB und der LVB aufgesucht. Der Kläger besuchte im Jahre 1954 erstmals seine in der Nähe von Leipzig wohnende uneheliche Tochter. Er wurde bei dieser Gelegenheit mit Funktionären der LVB bekannt und nahm in der Folgezeit an Gesprächen über politische und gewerkschaftliche Themen teil. So nahm er von 1959 bis März 1965 an fast allen "Deutschen Arbeiterkonferenzen" teil und besuchte mehrere FDGB-Veranstaltungen sowie einen Jugendkongreß in Eisenhüttenstadt. Auch beteiligte er sich an einer kostenlosen Moskafahrt einer vom FDGB zusammengestellten Delegation.

Die gegen den Kläger wegen Verdachts der Staatsgefährdung eingeleiteten Ermittlungsvorfahren wurden in den Jahren 1960



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



(Bd. VIII, Bl. 220 der Strafakte) und 1961 (Bd. VIII, Bl. 228 der Strafakte) von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht D wegen nicht nachzuweisender Schuld eingestellt, dann aber im Jahre 1964 erneut aufgenommen. Durch Urteil des Landgerichts D vom 10. März 1966 - 31 KLS 6/65 - wurde der Kläger wegen Geheimbündelei, begangen in staatsgefährdender Absicht, in Tateinheit mit Agententätigkeit und einem Verstoß gegen das KPD-Verbot sowie wegen falscher uneidlicher Aussage vor Gericht in zwei Fällen zu einer Gesamtstrafe von zehn Monaten Gefängnis verurteilt. Die vom Kläger eingelegte Revision wurde durch Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17. November 1966 verworfen. Der Kläger verbüßte einen Teil dieser Strafe vom 31. Januar bis zum 20. Juli 1967. Nach den Bestimmungen des Straffreiheitsgesetzes vom 9. Juli 1968 gewährte das Landgericht D durch Beschluß vom 5. Dezember 1968 dem Kläger Straffreiheit, soweit er wegen politischer Straftaten verurteilt worden war. Wegen der beiden uneidlichen Falschaussagen setzte es die Strafe neu fest und sah sie durch die bereits vollzogene Haft als verbüßt an (Bd. VIII, Bl. 372/373 der Strafakte).

Die Beklagte erhielt im Dezember 1965 Kenntnis von dem erneut gegen den Kläger eingeleiteten Ermittlungsverfahren. Eine Abschrift des Strafurteils erhielt sie Ende Mai 1966 übersandt. Sie kündigte daraufhin ohne Zustimmung des Betriebsrats dem Kläger das Arbeitsverhältnis fristlos mit Schreiben vom 7. Juni 1966 - zugegangen am 10. Juni 1966 -:

"Betr.: Fristlose Entlassung.

Aus den Entscheidungsgründen des Urteils des Landgerichts D vom 10.3. 1966 - 31 KLS 6/65 - ist uns bekannt geworden, daß Sie während der zurückliegenden Jahre aktives Mitglied einer in intensiver Verbindung stehenden Gruppe von Belegschaftsmitgliedern waren, die nachhaltig bestrebt waren, in verfassungsfeindlichem Sinne auf die Belegschaft sowie auf die Wahl von Betriebsratsmitgliedern und Gewerkschaftsdelegierten Einfluß zu nehmen. Festgestellt worden ist weiter, daß Sie mindestens in einem Fall bei den Arbeitskollegen während des Werkstattdienstes im Sinne des Kommunismus politische Gespräche geführt hatten.

Diese politische Betätigung verstößt in besonders grober Weise gegen die Pflichten als Belegschaftsmit-



- 4 -

glied eines fast ausschließlich in öffentlicher Hand stehenden Nahverkehrsbetriebes. Unter diesen Umständen ist uns Ihre Weiterbeschäftigung nicht zuzumuten. Wir entlassen Sie daher fristlos aus unseren Diensten."

Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß die fristlose Entlassung vom 7./10. Juni 1966 unwirksam ist.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat in dem Verhalten des Klägers, das zu seiner Verurteilung wegen Geheimbündelei, begangen in staatsgefährdender Absicht, in Tateinheit mit Agententätigkeit und einem Verstoß gegen das KPD-Verbot geführt hat, keinen zur fristlosen Entlassung ausreichenden wichtigen Grund gesehen (§§ 52, 53 Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 31. Januar 1962, §§ 123, 124 a GewO, § 626 BGB). Es hat ausgeführt, ein staatsfeindliches und strafbares Verhalten bilde nur dann einen wichtigen Grund für die fristlose Kündigung eines Arbeitnehmers, wenn dieses konkret auf den Beschäftigungsbetrieb einwirke. Die allgemeine abstrakte Gefährdung genüge nicht. Der Arbeitnehmer müsse schon die betriebliche Ordnung und den betrieblichen Frieden nachhaltig stören. Das habe aber der Kläger nicht getan.

Die Revision sieht in den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts eine Verkennung des Begriffs des wichtigen Grundes. Unzumutbar sei die Weiterbeschäftigung nicht erst dann, wenn der Betriebsfrieden tatsächlich gestört worden sei, sondern schon dann, wenn Vorbereitungen hierzu unternommen würden; es müsse genügen, daß das Verhalten des Arbeitnehmers generell geeignet sei, den Betriebsfrieden zu stören. Die Revision wirft dem Urteil weiterhin vor, bei seiner Würdigung nicht den gesamten Sachverhalt in Betracht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gezogen zu haben.

Diesen Rügen hält das angefochtene Urteil stand.

Dem Landesarbeitsgericht ist zuzustimmen, wenn es die staatsgefährdende Betätigung allein noch nicht für eine fristlose Kündigung ausreichen läßt, sondern einen konkreten Bezug auf das Arbeitsverhältnis verlangt. Das muß namentlich dann gelten, wenn der betreffende Arbeitnehmer – wie hier der Kläger – keine höhere Position im Betrieb inne hat und auch nicht dem Betriebsrat angehört. Es geht bei der Nachprüfung des Kündigungsgrundes um den Bestand des Arbeitsverhältnisses. Also muß dieses irgendwie durch die politische Betätigung des Arbeitnehmers betroffen sein, sei es im Leistungsbereich, sei es im Bereich der betrieblichen Verbundenheit aller Mitarbeiter (Betriebsordnung, Betriebsfrieden), im personalen Vertrauensbereich der Vertragspartner oder auch im Unternehmensbereich (Betriebsgefährdung). Sicher kann eine unerwünschte oder auch allgemein als staatsgefährdend angesehene politische Betätigung störend auf einen dieser Bereiche des Arbeitsverhältnisses einwirken und dann wegen dieser Störung je nach dem Grad ihrer Intensität einen wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung abgeben. Wirkt sich aber die politische Betätigung nicht in dieser Weise auf das Arbeitsverhältnis aus, so bildet sie auch keinen wichtigen Grund zur alsbaldigen Beendigung. Andernfalls wäre das Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Art. 5 GG) für den Arbeitnehmer beeinträchtigt. Schon eines der ersten nach der Revolution von 1918 erlassenen Gesetze, die vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 (RGBl. S. 111), bestimmt in § 16, daß politische Betätigung kein Entlassungsgrund sei. Die Weimarer Reichsverfassung sagte, diese Bestimmung auf jeden Arbeitnehmer ausdehnend, daß ihn kein Arbeitsverhältnis an seinem Recht der freien Meinungsäußerung hindern und niemand ihn benachteiligen dürfe, wenn er von diesem Recht Gebrauch mache. Das Grundgesetz hat eine solche Bestimmung zwar nicht ausdrücklich wiederholt; die Fortgeltung dieses Grundsatzes ergibt sich aber, worauf der Senat bereits in seinem Urteil vom 8. August 1968 in



2 AZR 348/67 hingewiesen hat, aus Art. 20 und 28 GG.

Ausgehend von der hiernach richtigen Rechtsansicht, daß staatspolitische Betätigung allein für eine fristlose Kündigung nicht ausreiche, sondern ihre störende Einwirkung auf das Arbeitsverhältnis feststehen müsse, hat das Landesarbeitsgericht den Sachverhalt dahin gewürdigt, daß der Kläger durch politische Betätigung sein Arbeitsverhältnis nicht oder jedenfalls nicht erheblich gestört habe. Diese Würdigung liegt im Beurteilungsspielraum des Tatrichters; Rechtsfehler hat das Landesarbeitsgericht hierbei nicht begangen.

Zunächst ist es nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht die im Betrieb während der Arbeit getane Äußerung des Klägers, drüben seien die Verhältnisse besser als in der Bundesrepublik, nicht als erheblich angesehen hat. Erfahrungssätze werden dadurch nicht verletzt. Denn sollte diese Äußerung für die gesamten Lebensbereiche gemeint sein, so fehlte ihr, worauf das Landesarbeitsgericht mit Recht hinweist, ohnehin jede Überzeugungskraft. Auf einzelne Vorzüge hinzuweisen ist das gute Recht eines jeden; hierdurch wird erfahrungsgemäß der Betriebsfriede nicht gestört.

Das Landesarbeitsgericht hält an sich für erheblich nur das Zusammentreffen des Klägers mit Funktionären des FDGB in der Gastwirtschaft L in E, wo die Aufstellung einer Sonderliste mit klassenbewußten und fortschrittlichen Kandidaten - diese Worte im Sinne der östlichen Ideologie verstanden - für die Betriebsratswahl bei der Beklagten besprochen wurde. Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger jedoch die Teilnahme an dieser Vorbesprechung nicht angelastet, weil das besprochene Vorhaben nicht ausgeführt wurde. Die Revision wirft dem Landesarbeitsgericht vor, es habe bei seiner Würdigung außer Acht gelassen, daß der Kläger auch in Magdeburg und Leipzig an ähnlichen Besprechungen, in denen die Aufstellung einer gegen die Einheitsliste der ÖTV gerichteten Sonderliste besprochen wurde, teilgenommen hatte. Bei diesem Vorwurf übersieht die Revision jedoch den Aufbau des Urteils. Das Urteil handelt zunächst die Äußerungen im Betrieb selbst

ab, dann die in E erfolgte Besprechung und schließlich alle Besprechungen und Reisen im östlichen Bereich. Den letztgenannten spricht es jede Störung oder auch nur Beeinträchtigung des Betriebsfriedens ab, da die Beklagte nicht vorgetragen habe, daß hieran die Belegschaft oder der Betriebsrat Anstoß genommen habe. Wenn schon das Landesarbeitsgericht dem Kläger seine Teilnahme an der Besprechung im E Lokal L nicht angelastet hat, weil es dort bei unausgeführten Vorbesprechungen geblieben sei, so mußte es umso mehr die noch weniger effektiven Besprechungen in Magdeburg und Leipzig als unerheblich für den Bestand des Arbeitsverhältnisses ansehen. Dies nicht noch einmal besonders betont zu haben, stellt keinen Rechtsfehler dar, wenn, wie ersichtlich, das Landesarbeitsgericht diesen Teil des Sachverhalts geschenkt und im ganzen mit berücksichtigt hat.

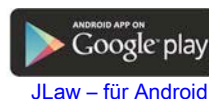
Was schließlich noch den Fall B anlangt, so ist zu beachten, daß das Landesarbeitsgericht (vgl. S. 10 oben des Urteils) hier im Gegensatz zum Strafurteil den dem Kläger vorgeworfenen Sachverhalt nicht als erwiesen angesehen hat. In den hiernach bereits unerheblichen Hilfserwägungen des Landesarbeitsgerichts zum Fall B liegt kein Rechtsverstoß.

Ob der vom Landesarbeitsgericht vorgenommenen Interessenabwägung allenthalben zugestimmt werden kann, braucht nicht entschieden zu werden. Denn, wie die Revision nicht verkennet, hat eine Interessenabwägung erst stattzufinden, wenn ein schwerer Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten (so Seite 10 unten der Revisionsbegründung), oder genauer, ein zur fristlosen Entlassung in Betracht kommender Grund vorliegt. Dann muß geprüft werden, wie sich die erst dann in Betracht kommende fristlose Entlassung auf den Betroffenen auswirkt. Wird aber, wie es hier das Landesarbeitsgericht getan hat, in rechtlich unangreifbarer Weise festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis durch das Verhalten des Gekündigten gar nicht ernsthaft gestört war, so bedarf es nicht mehr einer Erörterung, wie hart ihn eine fristlose Entlassung treffen würde.

gez. Dr. König Dr. Meier-Scherling Dr. Rengier
Dr. Kaulen A. Wörner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)